

Säuglinge, an die bereits eine Punktkarte G 2 S ausgegeben wurde, erhalten keine neue Säuglingskarte.

3. Werdende Mütter erhalten mit Beginn des 4. Monats der Schwangerschaft außer der Säuglingskarte G 2 S 10 Zusatzpunkte der neuen Punktkarte. (Ausgabe einer Punktkarte 30 unter Abtrennung von 20 Punkten und der Sonderabschnitte.)
4. Die Ausgabe der Punktkarten erfolgt durch die Kartenstellen. Zuständig ist die Kartenstelle, von der die bezugsberechtigte Person die Lebensmittelkarte für März 1951 erhält. Für Gemeinschaftsverpflegte gelten die Bestimmungen des Abschnitts IV. Personen, die zu einem späteren Zeitpunkt Anspruch auf die Punktkarte erwerben, erhalten die Punktkarte von derjenigen Kartenstelle, von der sie z. Z. des Anspruchs Lebensmittelkarten beziehen.
5. Die Berechtigung zum Bezug einer Punktkarte ist von der Kartenstelle nachzuprüfen. Als Unterlage gelten:
 - a) bei allen Personen außer Vollselbstversorgern:

die ihnen für März 1951 zustehende Lebensmittelkarte bzw. Teilselbstversorgerstammkarte, gegebenenfalls einschl. Zusatzkarte;
 - b) für den Bezug der Säuglingskarte und der Zusatzpunktkarte für werdende Mütter:

eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes;
 - c) bei Kleinbauern bis zu 5 ha Ackerfläche für sich und ihre Familienangehörigen:

eine Bescheinigung des für den Wohnort zuständigen Bürgermeisters über die Größe der Ackerfläche an eigenem, gepachtetem oder zur zeitweiligen Nutzung überlassenem Land einschl. Garten und Obstgarten, nicht aber Wald, Wiesen und Weiden. Soweit Land im Wechsel als Acker und als Wiese oder Weide genutzt wird, rechnet es zur Ackerfläche.
6. Inhaber und Pächter von landwirtschaftlichen Betrieben über 5 ha Ackerfläche sowie deren Familienangehörige (vgl. Ziffer 7) haben keinen Anspruch auf eine Punktkarte
7. Als Familienangehörige im Sinne der Ziffer 6 gelten die unter Ziffer 4 des Abschnitts III der Anlage zur Anordnung vom 7. Juli 1948 über die Feststellung von Teil- und Vollselbstversorgern (ZVOB1. S. 282/283) fallenden Personen. Als Familienangehörige im Sinne der Ziffer 6 gelten nicht:

Säuglinge von Vollselbstversorgern,
 Pflegekinder von Vollselbstversorgern,
 Angehörige von Vollselbstversorgerhaushalten, die in einem fremden Arbeitsverhältnis (außerhalb des Vollselbstversorgerhaushalts, dem sie angehören) stehen und deren Familienangehörige im engeren Sinne (Ehegatte und Kinder bis zu 15 Jahren — Oberschüler auch über 15 Jahre), für die sie unterhaltspflichtig sind.

Sie erhalten Punktkarten entsprechend den allgemeinen Bestimmungen.

3. Für den Personenkreis der Ziffer 6, soweit es sich um Wirtschaften von wenig mehr als 5 ha Ackerfläche handelt, wird der Zentralvereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) - ZVdGB (BHG) - zum Ausgleich von Härtefällen ein Fonds von Punktkarten zur Verfügung gestellt werden.

Überprüfung der hierfür in Frage kommenden Fälle sowie die zu treffende Entscheidung und die Verteilung der Punktkarten aus diesem Fonds obliegen der ZVdGB (BHG).

IV. Abschnitt

Ausgabe der Punktkarten an Gemeinschaftsverpflegte

1. Personen, die sich zur Zeit der Ausgabe der neuen Punktkarte in Gemeinschaftsverpflegung befinden, erhalten die Punktkarte von der für den Aufenthaltsort zuständigen Kartenstelle.
2. Personen, die Gemeinschaftsverpflegung erhalten, ohne daß am Heimatort die Lebensmittelkarte abgegeben worden ist, beziehen die Punktkarte durch die Kartenstelle ihres Heimatortes.
3. Personen, die zur Zeit der Ausgabe der neuen Punktkarte aus der Kartenverpflegung ausscheiden und in Gemeinschaftsverpflegung kommen, ohne die neue Punktkarte bezogen zu haben, erhalten von der Kartenstelle mit der Abmeldung eine entsprechende Bescheinigung mit Angabe der ihnen zustehenden Punktkarte.
 Personen, die zur Zeit der Ausgabe der neuen Punktkarte aus der Gemeinschaftsverpflegung ausscheiden und in Kartenverpflegung kommen, ohne die neue Punktkarte bezogen zu haben, erhalten von der für die Gemeinschaftsverpflegung zuständigen Kartenstelle eine entsprechende Bescheinigung.
4. Gemeinschaftsverpflegte erhalten die Punktkarte 30 mit folgenden Ausnahmen:

a) Personen, die sich in Gemeinschaftsverpflegung befinden und gleichzeitig in einem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten die ihnen nach ihrer Tätigkeit zustehende Punktkarte.

b) Personen, die ab 1. Juli 1950 in Gemeinschaftsverpflegung gekommen sind, erhalten diejenige Punktkarte, die ihnen auf Grund ihrer Tätigkeit vor Eintritt in die Gemeinschaftsverpflegung in sinngemäßer Anwendung der Verordnung vom 15. Februar 1951 zugestanden hätte.

Die Ausgabe der Punktkarte, sofern die Punktkarte 40 in Frage kommt, erfolgt gegen Vorlage einer Bescheinigung der vor Eintritt in die Gemeinschaftsverpflegung zuständigen Kartenstelle über die Gruppe * der vom Antragsteller bezogenen Lebensmittelkarten.

5. Die Ausgabe der Punktkarten an die Angehörigen der Eisenbahntransportbrigaden und der Polizei in Gemeinschaftsverpflegung erfolgt nach den bisherigen Richtlinien.

V. Abschnitt

Nachträgliche Ausgabe von Punktkarten

1. Personen, die während der Gültigkeitsdauer der Punktkarte erstmalig Anspruch auf eine Punktkarte erwerben, erhalten bis auf weiteres die ihnen nach den allgemeinen Vorschriften zustehende Punktkarte in voller Höhe.